

Finanzordnung von linksjugend ['solid]



Neufassung beschlossen 2018 in Erfurt

§ 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkte untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die Bundesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Bundessprecher*innen-Rat (BSpR) einen Bundesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der BSpR beschließt den Haushaltsplan und legt diesen dem Länderrat (LR) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen LR und BSpR erzielt werden können, muss der BSpR den Haushalt mit 2/3 Mehrheit beschließen. Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.
- (5) Zu jeder BSpR-Sitzung soll die Bundesschatzmeister*in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die Bundesschatzmeister*in verantwortlich, Für die Einhaltung des Haushaltes ist der BSpR verantwortlich.
- (7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der BGS angefordert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung von linksjugend ['solid] wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - (a) mindestens 1,00 Euro für Nichtverdiener*innen
 - (b) mindestens 2,00 Euro für Nettoeinkommen bis 500 Euro
 - (c) mindestens 4,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.000 Euro
 - (d) mindestens 10,00 Euro für Nettoeinkommen bis 1.500 Euro

- (e) mindestens 15,00 Euro für Nettoeinkommen über 1.500 Euro
 - (f) mindestens 25,00 Euro für aktive Mitglieder, die Mandatsträger*innen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind
- (2) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Bundesverband.
 - (3) Die Zahlungen können monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen.
 - (4) Angestrebt ist eine Zahlung durch Lastschriftinzug. Sollte kein Lastschriftinzug möglich sein, ist eine jährliche Überweisung zum Jahresanfang angestrebt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung kann auf Antrag an die zuständige Landesschatzmeister*in die Beitragszahlung für ein Kalenderjahr erlassen werden.
- (2) Eine erneute Beitragsbefreiung ist möglich.
- (3) Passive Mitglieder des Jugendverbandes sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

§ 4 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die eingegangenen Mitgliedsbeiträge je Landesverband sind wie folgt zu verwenden:
 - (a) 60% erhält der jeweilige Landesverband,
 - (b) 20% verbleiben beim Bundesverband,
 - (c) 10% gehen in einen Länderfinanzausgleichsfond,
 - (d) 10% gehen an einen Fond für Solidaritätsprojekte.
- (2) Beiträge der Fördermitglieder und Spenden für Landesverbände gehen in voller Höhe an den jeweiligen Landesverband.
- (3) Die Überweisung der Mittel aus dem Vorjahr an den jeweiligen Landesverband erfolgt, wenn folgendes der Bundesgeschäftsstelle (BGS) zugesandt wurde :
 - (a) ein Haushaltsabschluss des Vorjahres,
 - (b) ein Haushaltsplan für das laufende Jahr,
 - (c) eine Bestätigung über die Beitragsberechnung und
 - (d) ein Beschluss des zuständigen LSpR, auf welches Konto die Überweisung zu erfolgen hat, falls kein Landesverbandskonto vorhanden ist.
- (4) Die Beitragsberechnung des Vorjahres erstellt die BGS. Diese sollte den Landesverbänden bis Ende Februar zugestellt werden.
- (5) Nicht angeforderten Mitgliedsbeiträge fließen im Folgejahr in den Fond für den Länderfinanzausgleich.

- (6) Der Länderfinanzausgleichsfond wird vom LR verwaltet. Dort können Landesverbände Geld für konkrete Vorhaben beantragen.
- (7) Der Fond für Solidaritätsprojekte wird vom LR verwaltet. Dort können externe Projekte Geld für konkrete Vorhaben beantragen.

§ 5 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen (wie z.B. das Sommercamp), kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§ 6 Honorare

- (1) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem BSpR auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die linksjugend [‘solid] erstattet Fahrtkosten, wenn
 - (a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Bundesverbandes nötig sind,
 - (b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - (c) es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den BSpR gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - (a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - (b) vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - (c) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer*in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - (d) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die BGS nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der BSpR.

§ 8 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die linksjugend ['solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit der BGS im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - (a) für im Auftrag der linksjugend ['solid] getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - (b) für angemessene Tagungsverpflegung,
 - (c) für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
 - (d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - (e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - (f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - (g) für den Erwerb einer Bahncard 50 für Mitglieder des BSpR einmalig pro Amtsperiode,
 - (h) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Bundesverband entstehen.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der BGS übernommen werden sollen, entscheidet der BSpR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgeldern, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§ 9 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die BGS und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der BGS eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der BGS bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung tritt in geänderter Form mit dem Beschluss des Bundeskongress der linksjugend ['solid] in Kraft.